

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.50-50/13284/3

Dresden, 20.11.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Kagelmann und
Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/13284
Thema: Mittelschule Seifhennersdorf**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: **„Der gemeinnützige Träger ‚Kinder- und Jugendverein Seifhennersdorf e.V.‘ strebt die Fortführung der Mittelschule Seifhennersdorf in freier Trägerschaft an.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wurde der schriftliche Antrag zur Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft bei der SBA Bautzen eingereicht?

Ein vollständiger schriftlicher Antrag liegt bislang nicht vor. In der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen (SBAB), ging am 30. Oktober 2012 eine E-Mail ein, welcher im Anhang ein formloses Schreiben beigelegt war.

Frage 2: Gibt es Nachforderungen zu dem eingereichten Antrag?

Frage 3: Wie wurde der Träger von etwaigen Nachforderungen in Kenntnis gesetzt bzw. wurde er anderweitig zur Mitwirkung an einer möglicherweise notwendigen Qualifizierung des Antrages aufgefordert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Sächsische Bildungsagentur hat dem Antragsteller den Eingang der o. g. E-Mail bestätigt, die erforderlichen Antragsformulare übersandt und ihn aufgefordert, die für das Genehmigungsverfahren benötigten Unterlagen vollständig einzureichen.

Im Januar 2013 erhielt der Antragsteller außerdem weiterführende Informationen zur Beantragung einer Ersatzschule.

Nachdem kein entsprechender Posteingang zu verzeichnen war, erinnerte die Sächsische Bildungsagentur den Antragsteller mit Schreiben vom 23. Januar 2013 an die fehlenden Unterlagen und bat um deren Vorlage bis zum 28. Februar 2013. Ein zuvor in einem Telefonat am 7. Januar 2013 unterbreitetes Beratungsangebot wurde bekräftigt.

Am 14. Februar 2013 fand ein Beratungsgespräch mit dem Antragsteller in der Sächsischen Bildungsagentur statt. Auf den Hinweis der Sächsischen Bildungsagentur, dass außer dem formlosen Antrag keine prüffähigen Unterlagen vorlägen, antwortete der Antragsteller, dass alle Unterlagen bald eingereicht würden.

Am 25. Februar 2013 erinnerte die Sächsische Bildungsagentur den Antragsteller abermals an die einzureichenden Unterlagen. Dabei wurde dem Antragsteller angeboten, zunächst nur die Unterlagen einzureichen, die ihm bereits vorliegen. Weitere Unterlagen könnten bis zum 31. März 2013 nachgereicht werden.

Am 10. April 2013 teilte der Antragsteller mit, dass er weiter an dem Antrag festhalten möchte. Mit Schreiben vom 15. April 2013 wurde er daraufhin noch einmal aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 eine Prüfung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule nicht mehr möglich ist.

Als in einem Artikel der SZ-Online vom 27. August 2013 dargestellt wurde, dass der Schulbetrieb zum 1. August 2013 aufgenommen worden sei, teilte die Sächsische Bildungsagentur dem Antragsteller erneut mit, dass auf Grund fehlender Unterlagen eine abschließende Bearbeitung des Antrags noch immer nicht möglich sei. Als neuer Termin für das Einreichen von Unterlagen wurde der 5. September 2013 benannt.

Am 30. August 2013 übergab die Bürgermeisterin der Gemeinde Seiffhennersdorf, Frau Berndt, der Sächsischen Bildungsagentur Antragsunterlagen. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um Originaldokumente, sondern ausschließlich um Kopien.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 forderte die Sächsische Bildungsagentur den Antragsteller auf, seine Angaben zum Termin der beabsichtigten Aufnahme des Schulbetriebs bis zum 30. Oktober 2013 zu konkretisieren. Ihm wurde außerdem mitgeteilt, dass nach der Schulordnung für Mittel- und Abendmittelschulen (SOMIA) eine Mittelschule ab Klasse 5 zu führen ist. Des Weiteren wurden die einzureichenden Unterlagen konkret benannt.

Im bislang letzten Schreiben der Sächsischen Bildungsagentur an den Antragsteller vom 25. November 2013 wurde mitgeteilt, dass vom Beginn des Betriebs der Schule zum Schuljahr 2014/2015 mit der Eingangsklassenstufe 5 ausgegangen werde.

Frage 4: Zu welchem Zeitpunkt wird über den Antrag entschieden?

Weil mangels Vollständigkeit nur eine Ablehnung des Antrages erfolgen könnte, wurde die abschließende Entscheidung vorübergehend zurückgestellt.

Frage 5: Welche Bearbeitungsfristen sind bei gleichartigen Anträgen in Sachsen üblich und behördlich vertretbar?

Gemäß § 3 SächsFrTrSchulVO ist der Antrag auf Genehmigung bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres zu stellen. Erfahrungsgemäß wird die Entscheidungsreife bei vollständig vorgelegten und ordnungsgemäßen Unterlagen sowie der Erfüllung geforderter materieller Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Schulgebäude, qualifizierte Lehrkräfte) in der Regel bis Anfang Juni des folgenden Kalenderjahres erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth